

## **Merkblatt**

In der Erteilung einer

### Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht

verbinden sich Überlegungen der Zweckmäßigkeit und des Risikos:

Durch die Erteilung einer Generalvollmacht ermächtigt der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten, für ihn in allen rechtsgeschäftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Angelegenheiten zu handeln und zu diesem Zweck rechtsverbindliche Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen. Der Bevollmächtigte kann damit für seinen Vollmachtgeber alles tun, was in der Handlungsmacht des Vollmachtgebers steht.\* Auf diese Weise wird erreicht, dass im Falle einer dauernden oder vorübergehenden Handlungsunfähigkeit des Vollmachtgebers, gleich aus welchem Grunde, dessen Angelegenheiten geregelt werden können. Unerwünschte Entscheidungshindernisse und Verzögerungen werden dadurch vermieden.

Nicht zuletzt wird durch die Erteilung einer solchen Vollmacht gesichert, dass eine dem Vollmachtgeber bekannte Person, in welche dieser sein Vertrauen setzt und welche die persönlichen und wirtschaftlichen vermutlichen Vorstellungen des Vollmachtgebers kennt, für den Vollmachtgeber handeln kann und insbesondere die gerichtliche Bestellung eines Betreuers vermieden wird.

Dagegen ist zu bedenken, dass jede Vollmacht missbraucht werden kann, insbesondere der Bevollmächtigte das in ihn gesetzte Vertrauen eventuell nicht erfüllt. Auch ist nicht auszuschließen, dass der Bevollmächtigte in Ausübung der Vollmacht Entscheidungen trifft, welche sich später als fehlerhaft herausstellen.

Es ist zwar möglich, in der Vollmachtsurkunde dem Bevollmächtigten Weisungen, wann und in welcher Weise von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll, zu erteilen. Das ist aber unzweckmäßig, weil dadurch der Bevollmächtigte gehindert wird, sein Verhalten Gegebenheiten anzupassen, an welche bei der Erteilung der Weisung nicht gedacht worden ist, und etwa notwendigerweise von den Weisungen des Vollmachtgebers abzuweichen. Möglich ist es jedoch, dass der Vollmachtgeber außerhalb der Urkunde dem Bevollmächtigten Weisungen erteilt. Das schließt indessen nicht aus, dass der Bevollmächtigte sich über diese Weisungen hinwegsetzt und, sei es zu Recht oder zu Unrecht, in anderer Weise handelt. Zu unterscheiden sind stets das mit der Vollmacht verbundene „rechtliche Können“ (Außenverhältnis) von dem „rechtlichen Dürfen“ (Innenverhältnis).

Der Vollmachtgeber kann seine Vollmacht jederzeit widerrufen. Es bedarf dazu einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten.

Zu beachten ist, dass die dem Bevollmächtigten ausgehändigte Vollmachtsurkunde, solange sie in seinen Händen ist, den Inhaber der Urkunde als bevollmächtigt ausweist. Im Falle eines Widerrufs der Vollmacht ist es deshalb unbedingt erforderlich, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde an den Vollmachtgeber zurückgibt.

Eine Vollmacht kann zwar durch mündliche Erklärung erteilt werden, ist dann aber von dem Bevollmächtigten nur schwer nachzuweisen. Deshalb ist mindestens die Schriftform geboten. Kraft Gesetzes bedarf die Vollmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte, insbesondere für Grundbuchangelegenheiten, der notariellen Beurkundung. Eine wirksame Generalvollmacht sollte deshalb notariell beurkundet sein.

Um einen Missbrauch vorzubeugen, kann es zweckmäßig sein, dass der Vollmachtgeber die Vollmachtsurkunde fertigt, jedoch zunächst nicht dem vorgesehenen Bevollmächtigten aushändigt, sondern solange selbst verwahrt, bis sich die Notwendigkeit der Ausübung der Vollmacht zeigt.

Die Vorsorgevollmacht wird in § 1896 Absatz 2 BGB, einer Norm des Betreuungsrechts, vorausgesetzt; sie ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und der Subsidiarität der rechtlichen Betreuung. Die Vorsorgevollmacht kann mit der Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Generalvollmacht verbunden werden, aber auch gesondert erteilt werden. Beachten Sie bitte auch unser Merkblatt zur Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung.

\* Kraft Gesetzes können bestimmte, sogenannte „höchstpersönliche“ Rechtsgeschäfte nicht durch einen Bevollmächtigten erledigt werden.